



STADT SUHL / THÜR.

Der Oberbürgermeister

Stadt Suhl - Postfach 100 164 - 98490 Suhl



Friedrich-König-Straße 5
98527 Suhl

Gesundheitsamt
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter: [REDACTED]
Zim.Nr. [REDACTED]

Telefon: 03681/74 [REDACTED]
Telefax: 03681/74 [REDACTED]

Datum: 05.03.2019
Az.: 2607.20/pl/04-19

Lebensmittelüberwachung Ihre Anfrage nach VIG vom 13.02.2019

Sehr [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags vom Freitag, den 13.02.2019, auf Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zum Objekt Crazy Horse, Carl-Fiedler-Str. 56 in 98527 Suhl.

Wir legen Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Lebensmittelüberwachung Suhl gemäß § 5 Absatz 2 VIG verpflichtet ist, auf Nachfrage des Betriebes Ihren Namen und Ihre Anschrift offenzulegen. Sollte der betroffene Betrieb Ihre Daten anfordern, müssen wir diese weitergeben.

In Ihrer Anfrage Sie gaben Sie an, dass Sie auch im Falle der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte an einer Weiterbearbeitung Ihres Antrages interessiert sind. Da Anfragen dieser Art über die Plattform „frag-den-staat“ automatisch generiert werden, ist nicht jedem Nutzer der Plattform diese Konsequenz hinreichend bewusst.

Teilen Sie uns bitte **bis zum 20.03.2019** unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens mit, ob Sie Ihren Antrag trotz dieses Umstandes aufrechterhalten wollen. Sollten wir von Ihnen keine entsprechende Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag nicht aufrechterhalten.

Hinweise zu Ihrem Antrag bei Aufrechterhaltung:

- Wir werden Ihren Antrag dann wie folgt prüfen und bescheiden:
 1. **Anhörung** des betroffenen Lebensmittelbetriebes mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen,
 2. **Auswertung** möglicher Bedenken, die im Rahmen der Anhörung vorgetragen werden,
 3. **Entscheidung** über den Antrag in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides,

4. der sowohl Ihnen als Antragsteller als auch dem Lebensmittelbetrieb als Betroffenen zugestellt wird.
 5. Nach der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung **Rechtsmittel** einzulegen.
 6. Nach dieser Frist erfolgt die **Übersendung** der Ihrerseits beantragten Informationen in einer separaten Mitteilung, wenn
 - a. kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz in der vorgegebenen Frist gestellt wurde und
 - b. der Bescheid nach Nummer 3 zu Ihren Gunsten entschieden wurde.
 7. Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.
- Aufgrund der Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist für die Entscheidung von einem auf zwei Monate (§ 5 Absatz 2 VIG).
 - Die beantragten Auskünfte bzw. deren Bescheidung erfolgen zur Sicherstellung des Datenschutzes nur auf postalischem Wege an die von Ihnen angegebene Wohnanschrift bzw. in Form einer Akteneinsicht bei uns im Amt (§ 6 VIG).
 - Die Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Informationsgewährung ist ein hinreichender wichtiger Grund nach § 6 VIG, das der Schriftverkehr bzw. die Informationsgewährung nur so wie oben beschrieben erfolgen kann.
 - Mit der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse kann Ihre Identität nicht ausreichend sichergestellt werden.
 - Die Behörde ist nicht gehalten, „sehenden Auges“ zur Veröffentlichung amtlicher Informationen auf einer Internetplattform durch elektronische Bereitstellung beizutragen, da dann die Informationen für andere, außerhalb des Verfahrens stehende, zugänglich gemacht wird und gleichzeitig mögliche datenschutzrechtliche Belange des Unternehmers verletzt werden.
 - Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass **für alle aus der Veröffentlichung resultierenden Folgen der Antragsteller die Verantwortung trägt.**
 - **Prüfen Sie daher ob Ihre Angaben zu Ihrer Anschrift richtig und vollständig sind.**

Hinweise zu den Gebühren und Auslagen

- Der Zugang zu den beantragten Informationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist gemäß § 7 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Ihr Antrag erfüllt diese Bedingungen.

Hinweise zum Datenschutz

- Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname und Kontaktdaten) werden durch das Gesundheitsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Suhl erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 4 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Beantwortung Ihrer Anfrage nach VIG.

- Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ggfs. nur gemäß § 5 des Verbraucherinformationsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a horizontal stroke at the end.